

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0391/2010**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	02.09.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.10.2010	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt A 14**

#### **II. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-**

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr nimmt den Erfahrungsbericht zu der Thematik „Werbstopper in den Fußgängerzonen“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die in der Sitzung vorgestellte II. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung- zu beschließen.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Nach nunmehr eineinhalb Jahren praktischer Anwendung sollte ein Gesamt-Erfahrungsbericht zur neuen Sondernutzungssatzung und zur Sondernutzungssatzung-Wahlsichtwerbung vorgelegt werden. Unabhängig davon ist es jedoch nun erforderlich die Sondernutzungssatzung im Punkt „Werbstopper in den Fußgängerzonen“ vorab zu überarbeiten. Zu dieser Thematik wurde der nachfolgende Teil-Erfahrungsbericht angefertigt. Da es für die Anwendung der Sondernutzungssatzung dringend geboten ist Rechtssicherheit zu erhalten, ist der Vorlage als Anlage eine II. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung beigelegt.

### **Erfahrungsbericht zu der Thematik „Werbstopper in den Fußgängerzonen“:**

Die Sondernutzungssatzung einschließlich Gebührentarif wurde überarbeitet und nach Abstimmung mit den Interessengemeinschaften und Beratung im AUIV zum 01.01.2009 beschlossen.

Die Sondernutzungssatzung wird sowohl vom FB 3 (u.a. bei Warenauslagen) als auch vom FB 7 (u.a. bei Werbstoppern) angewendet. Hinsichtlich der Adressaten gibt es daher in einigen Fällen Überlappungen, wenn z. B. Geschäftsinhaber sich Warenauslagen (FB 3) und zusätzlich Werbstopper (FB 7) genehmigen lassen.

In der Praxis hat dies bisher aber weder intern noch extern zu Problemen geführt, da die Sachbearbeiter sich untereinander abstimmen.

Ein Diskussionsbedarf ergibt sich aus Sicht der Verwaltung bei der Differenzierung von Werbstoppern und anderen mobilen Werbeanlagen in den Fußgängerzonen.

Nach § 5 der Sondernutzungssatzung sind Werbstopper in den Fußgängerzonen unzulässig, es sei denn, das Geschäft verfügt über kein eigenes Schaufenster zur Fußgängerzone hin oder gehört dem Gastronomiebereich an.

Dieser Paragraph wurde vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach bewusst eingeführt, um die hohe Anzahl der Werbstopper in den Fußgängerzonen so stark zu reduzieren, dass eine Beeinträchtigung des Stadtbildes ausgeschlossen und das Erscheinungsbild der Fußgängerzonen verbessert wird. Vor Einführung des Paragraphen hatten viele Geschäfte gleich mehrere Werbstopper großzügig vor ihren Geschäften stehen und haben damit mitunter den Bürgern das Passieren der Fußgängerzone erschwert.

In der Praxis ist der Verwaltung bei der Durchsetzung des Paragraphen auf Unverständnis und Verärgerung seitens der Händler gestoßen. Es wurde und wird immer noch vorgeworfen, die Stadt würde durch die Regelung die Geschäfte in den Fußgängerzonen werbemäßig benachteiligen und zum Teil existentiell gefährden. Speziell an weniger gut besuchten Standorten wie Am alten Pastorat oder in der Schloßstraße stieß die Verwaltung auf Widerstand. Es ist kompliziert den Händlern zu erklären, warum sie keinen Werbstopper aufstellen dürfen, während dem Nachbarn, der seinen Laden in der 1. Etage hat, die Erlaubnis erteilt wird. Die Händlerschaft hat auch signalisiert, dass sie bereit wäre, die Gebühr in Höhe

von 20,- € im Monat zu zahlen, wenn sie dafür einen Werbestopper vor ihre Geschäfte stellen dürfte. Sie finden es ungerechtfertigt, dass Werbestopper in den Fußgängerzonen untersagt werden und in den anderen Straßen, in denen weitaus weniger Platz für die Werbestopper auf den Gehwegen zur Verfügung steht, erlaubt werden. Auch sei es nicht zu verstehen, warum Gastronomiebetriebe jeweils einen Werbestopper mit wechselnden Angeboten rausstellen dürfen und die übrigen Geschäfte nicht auf ihre wechselnden Angebote aufmerksam machen dürfen. Geschäftsinhaber von Geschäften ohne Warenauslagen sehen es zudem kritisch, dass Warenauslagen und Außengastronomie weiterhin genehmigt werden, obwohl diese Sondernutzungen viel mehr Fläche in Anspruch nehmen als ein Werbestopper. Sorge bereitet weiterhin vielen, dass sie durch den Bau der RheinBerg Galerie ohne Werbestopper von den potentiellen Käufern nicht mehr wahrgenommen werden könnten. Es wurde hinterfragt, wie es sich die Stadt in ihrer finanziellen Situation leisten könne, zusätzliche Einnahmen durch Gebühren (geschätzte 25.000,- €/Jahr, wenn alle Geschäfte einen Werbestopper aufstellen würden) abzulehnen und eine mögliche verringerte Gewerbesteuer durch Umsatzeinbußen der Geschäfte aufgrund von mangelnder Werbewirkung in Kauf zu nehmen.

Die Verwaltung muss auch heute noch regelmäßig die Fußgängerzonen kontrollieren und Schreiben verschicken, um die Einhaltung des Verbotes garantieren zu können. Zudem melden sich viele Ladeninhaber telefonisch und beschweren sich darüber, dass benachbarte Händler ihre Werbestopper ohne Erlaubnis rausstellen und verlangen für sich das gleiche Recht. Für die Durchsetzung des § 5 der Sondernutzungssatzung bedarf es deshalb eines hohen Zeitaufwandes.

Durch die fortwährende Präsenz der Mitarbeiter halten sich die Verstöße gegen die Sondernutzungssatzung zwar in Grenzen, allerdings halten sich die Händler nur mit Unmut an die Regelung.

Ein weiteres Problem des § 5 der Sondernutzungssatzung ist seine Formulierung. Er verbietet in Absatz 2 ausdrücklich nur das Aufstellen von Werbestoppnern, obwohl in Absatz 1 zwischen *Plakattafeln, Werbestoppnern, Surfsegeln, Fahnen und sonstigen flächigen oder räumlichen Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften* differenziert wird.

Das bedeutet in der Anwendung, dass die Stadtverwaltung lediglich das Aufstellen von Werbestoppnern untersagen kann, das Aufstellen von Werbefahnen und Surfsegeln, Plakattafeln und anderen Werbeanlagen dagegen genehmigen muss, wenn kein sachlicher Grund dagegen spricht.

Die Satzung sollte in diesem Punkt ergänzt werden.